

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

12 (12.2.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

C. Mitunter sind im Bezirk tragbare, sog. wandernde Wasch-, Koch- und Siedkessel, Kaffeeröster und dergl. im Gebrauch, welche oft im Hof und in der Nähe von Oekonomiegebäuden aufgestellt werden. Derartige Feuerungsrichtungen sind nach den §§ 74, 92, 95 und 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 innerhalb der Ortschaften nur dann zulässig, wenn sie in Räumen, welche der Vorschrift des § 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 entsprechen, aufgestellt werden und für den Rauchabzug durch Einleitung des Rohres in ein Kamin Sorge getragen ist. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 116 P.St.G.B. an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Obige Vorschriften haben die Bürgermeisterämter in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Polizeipersonal die genaue Ueberwachung einzuschärfen. Durlach den 25. Januar 1916. Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Förderung der Pferdezucht betr.**

Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahr eine staatliche Prämierung von Zuchtstuten nicht vorgenommen werden kann, ist Gr. Ministerium des Innern bereit, den Besitzern von Zuchtstuten dadurch eine Beihilfe zu gewähren, daß dasselbe von dem an die Hengsthalter zu entrichtenden Deckgeld etwa ein Drittel und zwar

- bei einem Deckgeld von 10 Mk. — 3 Mk.
- "          "          "          15 Mk. — 5 Mk.
- "          "          "          20 Mk. — 7 Mk.

auf die Staatskasse übernehmen und an die Hengsthalter überweisen wird.

Durlach den 31. Januar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

In den Gemeinden Forst, Ringolsheim, Neudorf, Rheinsheim u. Weiher, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 6. Februar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Witt Friz Schnörr Witwe, Marie geb. Bär in Durlach ist nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben.

Durlach den 8. Februar 1916.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

**Tagesordnung**

für die am  
**Mittwoch den 16. Februar 1916,**  
vormittags 9 Uhr, stattfindende  
**Bezirksrats-Sitzung.**

**I. Oeffentliche Sitzung:**

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:  
Keine.

**B. Verwaltungssachen:**

1. Festsetzung der Entschädigung für eine auf polizeiliche Anordnung getötete Kuh des Peter Berger von Palmbach.

**II. Nicht öffentliche Sitzung:**

1. Unterstützungen von Familien der in den Seeresdienst eingetretenen Mannschaften.
2. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.
3. Die Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren.

Durlach den 11. Februar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.**

Die Vergütung für Rauhfutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Januar 1916:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	5 Mk. 50 Pf.
gepreßtes	6 Mk. — Pf.
lojes	5 Mk. 50 Pf.
Maschinenbruch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg sonstiges Stroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	5 Mk. 50 Pf.
gepreßtes	6 Mk. — Pf.
lojes	5 Mk. 50 Pf.
Maschinenbruch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	8 Mk. 50 Pf.
lojes	8 Mk. — Pf.
Kleeheu	8 Mk. — Pf.

Durlach den 5. Februar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Amtliches Verkündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

**Nr. 12.**

**Samstag, 12. Februar**

**1916.**

**Den Milzbrand betreffend.**

Wir bringen nachstehend eine „Belehrung über den Milzbrand“ zur öffentlichen Kenntnis und bemerken dabei, daß die Kosten, welche aus unbegründeten und fahrlässigen Anzeigen über das Vorkommen des Milzbrandes erwachsen, von dem Anzeiger erstattet werden müssen.

Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die tierärztliche Untersuchung ergibt, daß ähnliche Erscheinungen, wie die in der Belehrung bezeichneten, an dem erkrankten oder umgestandenen Tiere nicht vorhanden waren.

Die Bürgermeisterämter sollen bei Empfang der Anzeige durch geeignete Nachfragen sich darüber verlässigen, daß die erwähnten Merkmale des Milzbrandes vorliegen.

Den gesundheitspolizeilichen Anordnungen des Bezirks-tierarztes ist jeweils aufs genaueste nachzukommen.

Durlach den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Belehrung über den Milzbrand.**

Der Milzbrand ist eine meistens schnell und tödlich verlaufende Krankheit, die hauptsächlich Rinder und Schafe, seltener Pferde, Schweine und Ziegen, zuweilen auch Hirsche und Rehe befallt.

Ein plötzliches Verenden solcher Tiere ohne vorherige Krankheit darf besonders in Gegenden, in welchen der Milzbrand gewöhnlich vorkommt, den Verdacht der Seuche erwecken.

Die Tiere stürzen, wie vom Schläge getroffen, zusammen, verfallen in Krämpfe, zeigen große Atemnot und ersticken schließlich.

Manche Tiere sterben erst nach mehrstündiger oder mehrtägiger Krankheit um; in diesen Fällen lassen die Tiere plötzlich vom Futter ab und zeigen großen Durst; anfänglich zittern sie und sind kalt; später wird die Hautoberfläche wieder heiß. Die Tiere atmen hastig und verraten große Angst. Solche Fieberanfälle wiederholen sich gewöhnlich mehrmals; endlich treten Zuckungen oder Krämpfe in den Gliedmaßen ein. Der Mist ist weich und mit Blut gemischt.

Mitunter, hauptsächlich an Rindern, kommen plötzlich unregelmäßig gestaltete Geschwülste, namentlich am Halse oder Kopfe zum Vorschein. Diese Geschwülste sind heiß und ihre Berührung ist für das Tier schmerzhaft.

Am deutlichsten treten die Kennzeichen des Milzbrandes nach dem Tode hervor.

Der Bauch treibt sich schnell und stark auf; der Körper wird nicht starr und aus den natürlichen Körperöffnungen, besonders aus Maul, Nase und After fließt schaumiges dunkelrotes Blut.

Wenn solche Zeichen an kranken oder toten Tieren bemerkt werden, so ist hievon dem Bürgermeisteramt alsbald Anzeige zu erstatten.

Solcherweise erkrankte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden.

Wo möglich sind die erkrankten Tiere von den gesunden abzusondern.

In den erkrankten Tieren darf keine Operation ausgeführt, kein Aderlaß, kein Einschnitt in die Haut überhaupt vorgenommen und kein Haar seil gezogen werden. Ärztliche Behandlung steht nur den Tierärzten zu.

Wegen der großen Gefahr der Ansteckung, die nicht selten tödliche Krankheiten zur Folge hat, dürfen Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, kranke Tiere nicht abwarten und ist das blutige Abschachten und das Abhäuten der Tiere verboten.

Grünwettersbach.

Zwangsz-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Grünwettersbach belegene, im Grundbuche von Grünwettersbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtgutes der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Heinrich Stiz, Maurermeister in Aue, und dessen Ehefrau Katharina geb Kappler daselbst eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Dienstag den 4. April 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Grünwettersbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lgb. Nr. 4170: 17 a 27 qm Hofraite im Gewann Kreuz Hierauf steht ein Dampfziegelgebäude mit Kamin und angebaute Wohnung, Stallgebäude und Knechtswohnung,

mit Zubehör 5050 M  
ohne Zubehör 5000 M

Durlach den 9. Februar 1916.

Groß. Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Verfügung.

(Vom 22. Januar 1916.)

Das unbefugte Anfertigen von Siegeln und Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Aufschriften und Zeichen, sowie das unbefugte Anfertigen von Vordrucken zu Militärurlaubsscheinen und Militärfahrtscheinen betr.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

1. ohne schriftlichen, mit Siegel oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Aufschriften und dergleichen Zeichen,

Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen, Vordrucke zu Militärfahrtscheinen

anzufertigen oder an einen andern als die bestellende Behörde zu verabsolgen,

2. die in 1. genannten Siegel und Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit abzudrucken oder hergestellte Abdrücke dieser Art an einen andern als die Behörde zu verabsolgen.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Das Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 22. Januar 1916.  
Der stellvertretende kommandierende General:  
Freiherr von Manteuffel,  
General der Infanterie.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen  
1. bei Heu und Klearten (Luzerne, Esparlette, Klee, Schwedentlee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte

150 Mark;

2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Sackgräsern, Klearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte

120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

§ 3. Beim Umfah durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark, für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4. Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.  
§ 5 Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 3. Februar 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Delbrück.

Die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betr.

Die Zahl der Brandfälle im Bezirk veranlaßt uns, wiederholt auf die Bestimmungen nachstehender Verordnungen aufmerksam zu machen.

A. Verordnung vom 28. November 1864.  
Zur Verhütung von Feuergefahr für Gebäude wird aufgrund des § 110 Abs. 1 des P.St.G.B. verordnet, was folgt:

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benötigt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuerung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachsmittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Defen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieben von Pech, Del, Laß, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehdrigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Veräufung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schuppen, Heu- und Fruchtböden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12. In den gleichen Räumen (11) ist das Tabakrauchen untersagt.

B. Verordnung vom 30. Dezember 1871.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wesentlich bulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Wöbbsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunklenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden aufgrund des § 368 Ziffer 8 des R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.